ÜBER DIE BILDNISSE
DER RÖMISCHEN PROCONSULN
AUF DEN PROVINZIALMÜNZEN DER AUGUSTISCHEN EPOCHE.

Unter den vielen interessanten und belehrenden Mittheilungen, die das zweite Heft von Waddingtons *mélanges de numismatique* bringt, wird die Darlegung über die asiatischen und africanischen Provinzialmünzen mit den Bildern von Statthaltern der augustischen Zeit auf der Kopfseite ohne Zweifel vor allen andern die Aufmerksamkeit der Forscher auf dem römischen Gebiet auf sich ziehen. Aber die Thatsache, wie ungläubig man ihr auch entgegentreten mag, lässt sich nicht länger in Abrede stellen. Schon L. Müller hat in seinem in jeder Hinsicht musterhaften Werk über die africanische Numismatik auf Grund eines genauen Studiums des gesammten dafür vorhandenen Materials die Bilder dreier Proconsuln von Africa auf den dortigen Kupfermünzen erkannt; diese bestätigend fügt nun Waddington, nachdem er für Asien in ähnlicher Weise den gesammten Münzschatz untersucht hat, die Bilder mindestens zweier Proconsuln dieser Provinz hinzu. Beruhten diese Annahmen auf dem blofsen Urtheil über die Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit der auf den Münzen erscheinenden Bildnisse und desjenigen des Augustus, so würden sie vorsichtigen Forschern wenigstens nicht als unzweifelhaft gelten können, zumal da es sich durchaus um Kupfermünzen entlegener Provinzialgemeinden handelt. *Il faut*, sagt Waddington selbst, und mit Recht, *une preuve plus péremptoire que celle tirée de l'iconographie.* Allein wenn zwei Münzen von Hieropolis in Phrygien, die denselben Stadtmagistrat nennen und offenbar gleichzeitig und correlat sind, zwei verschiedene Köpfe zeigen, den einen mit der Beischrift *Σεβαστός*, den andern mit der Beischrift *Φάβιος Μάξιμος*; wenn eine Münze von Achulla in Africa auf der einen Seite den Kopf des

Augustus nebst denen seiner beiden Söhne Gaius und Lucius mit den Beischriften *Aug. pont. max.*, *C.*, *L.*, auf der andern einen anderen männlichen Kopf mit der Beischrift *P. Quinctili Vari* darstellt, so wird, wer nicht eigensinnig auf hergebrachten Vorstellungen beharrt und noch fähig ist von den Monumenten zu lernen, die Thatsache selbst als festgestellt zugeben müssen. — Die Münze des M. Plautius Silvanus Consul 752, Proconsul von Asien wahrscheinlich 759, gehört allerdings nicht in diese Reihe, wie dies auch Waddington zugiebt; denn sie zeigt den Silvanus nur auf der Rückseite in einer Gruppe, was mit der vorliegenden Frage nichts zu thun hat (vgl. R. M. W. S. 462. 740). Auch die viel bestrittene des M. Tullius Cicero von Magnesia am Sipylos mit der Aufschrift *Μάρκος Τύλλιος Κικέρων* neben einem Kopfe, der nach Waddingtons bestimmter Versicherung derjenige des Augustus nicht ist, kann nicht mit völliger Sicherheit hieher gezogen werden. Die Aufschrift bezeichnet zwar, wie dies Borghesi mit Evidenz nachgewiesen hat, den Sohn des Redners Consul 724 d. St. als Proconsul von Asien; aber die Möglichkeit lässt auch Waddington mit Recht offen, dass der Kopf, wenn nicht den Augustus, so doch den Vater des Proconsuls darstellt und darin eine freilich sehr irreguläre, aber nicht gerade undenkbare Huldigung für den Proconsul vorliegt, der allerdings eben nichts war als der Sohn seines Vaters. Auf die Bilder Verstorbener bezogen die in dieser Hinsicht bestehenden Ordnungen bekanntlich sich nicht und liessen namentlich die Dichter und Litteraten aller Art unbedenklich mit den Königen gehen; die Büste des Redners Cicero war ein durchaus polizeilich erlaubter Artikel und hatte, wenigstens von diesem Standpunkt aus, ein ebenso gutes Recht auf den Münzen von Magnesia zu stehen, wie die der Sappho auf denen von Mytilene. — Lassen wir diese beiden theils nicht hieher gehörigen, theils unsicheren Fälle bei Seite, so ist dagegen ausser Zweifel, dass P. Quinctilius Varus Consul 741, Proconsul von Africa 747/8; L. Volusius Saturninus Consul 742, Proconsul von Africa 748/9; Paullus Fabius Maximus Consul 743, Proconsul von Asia 749; Africanus Fabius Maximus Consul 744, Proconsul von Africa wohl 750; C. Asinius Gallus Consul 746, Proconsul von Asia um 753 in ihren Provinzen während ihrer Statthalterschaft Münzen nicht bloſs mit ihrem Namen, sondern auch mit ihrem Bilde haben schlagen lassen.

Es handelt sich um die Erklärung dieser Thatsache. Müller hat keine versucht; Waddington vergleicht die noch in augustischer Zeit

bestehende Sitte den Proconsuln Tempel und Feste, die ihren Namen trugen, zu stiften und findet es seltsam, dass es den Numismatikern nicht schon längst in den Sinn gekommen ist auf den fraglichen Münzen die Bilder der Proconsuln zu erkennen. Indess schon der Umstand, dass diese Bilder lediglich bei den beiden im Range höchsten Beamten vorkommen, zeigt deutlich, dass es sich hier nicht um persönliche Huldigungen handelt, sondern vielmehr um ein mit dem Amt in irgend einer Weise verknüpftes Recht. Beide Forscher scheinen von der Tragweite der von ihnen festgestellten Thatsache nicht die richtige Vorstellung zu haben. Huldigungen jeder Art waren den Provinzialen gestattet und wenn dem römischen Senator daran gelegen war es bei den Griechen bis zum Tempel zu bringen und noch bei Lebzeiten nicht blofs figürlichen Weihrauch sich streuen zu lassen, so war an einem Gott mehr oder weniger im Bereiche des römischen Staats eben nicht viel gelegen und dieser neue Cult lediglich Sache des Verehrten und seiner Verehrer. Aber wenn auf Münzen, die im römischen Gebiet geschlagen wurden und umliefen, ein neues Bild auf der Kopfseite erschien, so trat damit innerhalb desselben ein neuer Souverain auf; darum sich zu bekümmern hatte die römische Regierung allerdings Grund und dass sie sich darum bekümmert hat, zeigen die Münzen in schlagender Weise. Ich will nicht wiederholen, wie eng in der Vorstellung des Alterthums das Münzbild und die Monarchie mit einander zusammenhängen; es ist darüber anderswo gehandelt worden und die Sache selbst im Allgemeinen so bekannt wie sicher. Wenn also Eckhel und Borghesi nicht auf den Gedanken gekommen sind hier Bildnisse der Proconsuln zu suchen, so ist das so gar sonderbar nicht; und andererseits dürfen wir nicht fürchten, wenn wir uns mit der Erklärung der jetzt festgestellten Anomalie beschäftigen, die Zeit mit der blofsen Erörterung einer mehr aus der unendlichen Reihe der Emanationen loyaler Nichtswürdigkeit zu verderben. Hier handelt es sich vielmehr wiederum um den Fundamentalgedanken des augustischen Staates, die getheilte Souveränetät und um eine seiner merkwürdigsten und schärfsten, freilich auch ephemersten Consequenzen.

Die Idee der coordinirten Doppelsouveränetät des Senats und des Imperators führt mit zwingender Nothwendigkeit dazu, dass dem senatorischen Proconsul in seinem Sprengel dieselben Rechte zustehen, die dem mit allgemeiner proconsularischer Gewalt ausgestatteten Kaiser im gesammten Reiche zukommen. Davon ist es eine einfache

Anwendung, dass dem Statthalter wie das militärische Imperium, so auch das Recht mit seinem Bilde Münzen schlagen zu lassen zusteht; wie denn in diesem Sinn ohne Zweifel die Führer der Senatspartei in dem Kriege nach Cäsars Tode, insbesondere Brutus ihr Bildniss auf ihre Münzen gesetzt haben. — Was in diesem Falle die besondere Aufmerksamkeit des Historikers verdient, ist nicht so sehr die Sache selbst, deren Erklärung demjenigen, der sich das Wesen der augustischen Monarchie deutlich macht, nicht besondere Schwierigkeiten bereiten kann, als das nach Zeit und Ort beschränkte Auftreten und das rasche Verschwinden dieser Consequenz der Volkssouveränetät dieser Epoche. Zwar ist es im Allgemeinen ja auch bekannt genug, dass diese nie zu völliger Entfaltung gekommen und in oder vielmehr vor der Entwickelung verkümmert ist, wie dies ja auch nicht anders kommen konnte. Eine Verfassung, die nur dazu da ist den Caesarismus zu beschönigen, erfüllt eben ihren Zweck, indem sie nicht sich, sondern diesen verwirklicht; und wie dieser Prozess zunächst bei dem militärischen Imperium sich vollzogen hat, ist überliefert und oft erörtert. Aber die Beiträge, die die Münzbilder für diesen Verlauf bieten, sind neu und wohl geeignet die Aufmerksamkeit zu fesseln.

Zunächst sehen wir auf diesen Münzen diejenige Ausübung der Souveränetätsrechte des Senats, die hiebei in Frage kommt, nicht, wie doch die Theorie sowohl wie die republicanische Praxis es forderte, den sämmtlichen im eigenen Namen verwaltenden Oberbeamten zugestanden, sondern nur der höheren Rangklasse derselben, den consularischen zwölf Fasces führenden Proconsuln von Asien und Africa. Ganz ebenso wurde das militärische Imperium dem Proconsul von Africa gelassen und demjenigen von Asien gewiss nur deshalb versagt, weil sein Sprengel nicht an die Reichsgrenze stiess; wogegen die prätorischen Proconsuln ohne Unterschied des Commandos entbehrten. — Aber noch mehr. Nicht die sämmtlichen Proconsuln von Asien und Africa auch nur der augustischen Epoche haben das Münzbildrecht besessen[1]; es kann nicht Zufall sein, dass die fünf

[1]) Ich sehe hier ab von der Nennung des Namens der Statthalter auf den Münzen, da hiebei zum Theil andere Rücksichten eingreifen; doch wäre es sehr wünschenswerth auch diese Frage einer neuen und gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Dabei wird zu beachten sein, dass die Nennung des Statthalters mit vorgesetztem ἐπὶ, wie sie zum Beispiel bei den Legaten von Syrien so häufig ist, gar nicht hieher gehört; dies ist nichts als eine Form der Datirung, die ja auch sonst nicht ganz selten erscheint, und hat mit dem Prägerecht nichts

sicheren Fälle, die wir bis jetzt kennen, sich zusammendrängen in die kurze Frist von etwa 748 bis etwa 753 d. St. Selbst für diesen Zeitraum kann es in Frage kommen, ob das Recht allen Proconsuln von Africa und Asien gegeben oder nur einer Anzahl derselben ausnahmsweise verliehen war. Scharfsinnig hat Waddington darauf aufmerksam gemacht, dass die sämmtlichen hier in Frage kommenden Proconsuln in — freilich zum Theil sehr weitläuftigen — verwandtschaftlichen Verhältnissen zu dem regierenden Hause standen: Varus Gemahlin war wahrscheinlich Enkelin der Schwester des Augustus; Saturninus der Vetter des Tiberius; Paullus Fabius Maximus Gemahl der Tochter von Augustus Mutterschwester; Africanus des Paullus Bruder; Gallus Gemahl der ältesten Tochter Agrippas. Diese Beobachtung macht es allerdings wahrscheinlich, dass hier persönliche Bevorzugung im Spiel gewesen ist, ähnlich wie sie unter Augustus bei der Erstreckung der Consulate auf ein ganzes Jahr anstatt der sonst üblichen sechsmonatlichen Frist obgewaltet hat; allein offenbar erklärt sie nicht alles: wenn so entfernte Beziehungen zu der kaiserlichen Familie genügt hätten um das Münzbildrecht zu erwirken, so würde dasselbe weit häufiger und namentlich nicht blofs ausschliesslich in dem bezeichneten kurzen Zeitraum von 748 bis 753 auftreten. Hier liegt noch anderes und wichtigeres vor und zwar eine veränderte Tendenz in der Politik des Kaisers. Eine solche trat allerdings im J. 748 ein; und die Münzen selbst weisen deutlich darauf hin. Es ist nicht Zufall, dass die ältesten derselben, die des Varus und des Saturninus, nicht blofs Augustus Bildniss zeigen, sondern auch die des Gaius und des Lucius Caesar. Der älteste Sohn des Kaisers durch Adoption, sein leiblicher Enkel C. Caesar ward in diesem Jahr, funfzehn Jahre alt, zum 'ersten Knaben Roms' ernannt, das heisst zum Nachfolger designirt; in Folge dessen kam es zum Bruch mit dem Stiefsohn des Kaisers, dem Tiberius Nero und erfolgte dessen freiwillige Verbannung

---

zu thun. So sind auch wohl die meisten griechischen Münzen zu fassen, die den Namen des Statthalters im Genitiv oder Dativ nennen. Anders möchte zu urtheilen sein über diejenigen lateinischen Münzen, die den Statthalternamen im Nominativ oder Genitiv oder auch mit der Formel *permissu* (*proconsulis*) haben; dieses Münzschriftrecht dürfte allerdings aufzufassen sein als dem Münzbildrecht analog, wenn auch geringer und häufiger. Möchten unsere numismatischen Freunde, denen der für Asien zur Zeit noch in den Kabinetten zerstreute Apparat gesammelt und gesichtet vorliegt, durch diese Andeutungen sich veranlasst finden das Thatsächliche mitzutheilen.

nach Rhodos. Neben dem alternden Kaiser ging das glänzende Doppelgestirn der beiden jugendlichen Prinzen auf und der finstere Mann, der klar die Lage des Reiches erkannte, der Stiefvater der Knaben, trat in den Hintergrund. Die Zeit schien gekommen um das Gebäude der augustischen Verfassung zu krönen; durch die endliche Erfüllung alter Verheissungen die Thronfolge sicher zu stellen verschmähte auch Augustus nicht. Die Volkssouveränetät in derjenigen Form, die Augustus ihr gegeben hatte, das heisst die wirkliche Theilnahme des Senats am Regiment des Reiches, sollte jetzt durchgeführt werden; und in diesem Sinne betrachtet sind jene Bildnisse der Spitzen des Senats auf den Proconsularmünzen von Asia und Africa ein wahrer Lichtblick für die Geschichte. Aber Militärmonarchien sind nicht bestimmt Wurzeln zu schlagen. Der Sturz der Mutter der beiden Thronfolger, der einzigen leiblichen Tochter des Kaisers im Sommer 752 war der Wendepunkt der Dinge. Schon 755 kehrte Tiberius zurück; wenige Wochen darauf raffte der Tod den jüngeren Enkel des alten Kaisers hin; nach achtzehn Monaten, am 21. Febr. 757 folgte ihm der Bruder; unmittelbar darauf erfolgte die Annahme des Stiefsohns an Sohnesstatt, und der vergebliche Versuch den einzigen noch übrig gebliebenen leiblichen Enkel neben ihm zu halten zeigte nur, wie ungern und im Innersten gebrochen der alte Monarch sich in sein Schicksal ergab und der Gewalt desjenigen Mannes unterwarf, der das letzte Gericht an dem römischen Gemeinwesen ins Werk zu setzen bestimmt war. So ist das Verschwinden dieser Bilder nicht minder wie ihr Eintreten bezeichnend für diese erschütternde Katastrophe des römischen Caesarismus, der zur Erbmonarchie zu werden vergeblich ringt. Sie hat sich oft wiederholt; aber die tragische Gewalt, mit der sie hier auftritt in dem plötzlichen Erlöschen jenes von allen Hoffnungen getragenen julischen Brüderpaares und in dem unheimlichen Verschwinden und Wiederkehren des gröfseren Claudiers ist nicht wieder erreicht worden.

TH. MOMMSEN.